



Brandschutzordnung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte und gegebenenfalls der Brandschutzwart zuständig.

Brandschutzbeauftragter (BSB):

Askin ÖZTÜRK

Tel.: 01 / 231 34 00-8881

E-Mail: klosterneuburg@stuwo.at

Brandschutzwart (BSW):

Zbigniew SALAMON

Tel.: 01 / 231 34 00-8881

E-Mail: klosterneuburg@stuwo.at

Die SchülerInnen und ArbeitnehmerInnen haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekannt zu geben.

Jede(r) SchülerIn und ArbeitnehmerIn hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch ihre (seine) Unterschrift zu bestätigen.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

I. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

1. Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.
2. Brandbekämpfungs- und Brandmeldeeinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Druckknopfmelder, etc.) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
3. Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss im Gefahrenfall sichergestellt werden.
4. Brandschutztüren und Brandschutzklappen sind von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Schließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
5. Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Heimgelände dürfen Flucht- und Rettungswege sowie Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Sammel- und Bewegungsflächen) nicht behindert werden. Im Falle eines Räumungsalarms dürfen die abgestellten Fahrzeuge nur nach Weisungen der Brandschutzbeauftragten bzw. des jeweiligen Einsatzleiters der Feuerwehr oder Polizei das Heimgelände verlassen.
6. Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Das eigenmächtige Installieren von Elektroleitungen ist nicht gestattet.
7. Die Regelung bezüglich rauchfreier Zonen sowie Raucherzonen sind zu beachten.
8. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer (Kerzen etc.) ist grundsätzlich nicht gestattet.

II. Allgemeines Verhalten im Brandfall

1. ALARMIEREN

Wenn Sie selbst einen Brand entdecken:

- Tür zum Brandraum schließen
- Druckknopfmelder betätigen
- ErzieherIn vor Ort verständigen

Im Brandfall werden Sie durch einen Alarmton der Brandsirene alarmiert. Folgen Sie bitte den Anweisungen der Evakuierungsbeauftragten (ErzieherInnen).

Bewahren Sie Ruhe!

2. RETTEN

- Aufzug im Brandfall nicht benützen!
- Sollte der Fluchtweg durch Rauch versperrt sein, die Türe schließen und im Zimmer bleiben.
- Am Fenster bemerkbar machen, die Feuerwehr abwarten.

3. LÖSCHEN

Informieren Sie sich bitte über die Lage der Löschgeräte und deren Handhabung.

III. Evakuierungs- und Räumungsplan

1. ALLGEMEINES

- Über Weisung des Brandschutzbeauftragten, des Brandschutzwartes oder eines Evakuierungsbeauftragten (ErzieherInnen), insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen.
- Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Heimes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es erfordert, vorsorglich das Gebäude zu räumen.
- Das Alarmzeichen ist die Sirene!

2. FOLGENDES IST UNBEDINGT ZU BEACHTEN:

- Ruhe bewahren!
- Panikfördernde Aussagen, Ausrufe und Handlungen sind tunlichst zu vermeiden.
- Eventuell vorhandene Besucher (heimfremde Personen) sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- Alle SchülerInnen und ArbeitnehmerInnen müssen das Heimgebäude unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben.

3. SAMMELPLATZ

- Der Sammelplatz befindet sich am Parkplatz hinter dem Gebäude.
- Aufstellung nach Beschilderung!
- Der Sammelplatz darf nicht ohne Zustimmung des Einsatzleiters der Feuerwehr verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollzähligkeit festzustellen.



STUWO AG
Heimverwaltung Heime Klosterneuburg